

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/16_2022

Lausanne, 24. Mai 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. April 2022 ([6B 120/2021](#))

Verurteilung wegen Verstosses gegen Al-Qaïda/IS-Gesetz bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung einer jungen Frau wegen Verstosses gegen das Al-Qaïda/IS-Gesetz. Sie war Ende 2014 in das Gebiet der Terrororganisation "Islamischer Staat" (IS) in Syrien gereist und lebte während mehrerer Monate in der Gemeinschaft und mit der finanziellen Unterstützung des IS.

Die damals 15-Jährige war Ende 2014 zusammen mit ihrem ein Jahr älteren Bruder von der Schweiz in das Gebiet des IS in Syrien gereist und lebte mehrere Monate mit der finanziellen Unterstützung des IS in dessen Gemeinschaft. Ende 2015 gelang ihnen die Flucht zurück in die Schweiz. Das Jugendgericht des Bezirks Winterthur verurteilte die junge Frau 2019 wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (Al-Qaïda/IS-Gesetz) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte das Urteil 2020 in den wesentlichen Punkten.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Betroffenen ab, soweit es darauf eintritt. Es kommt zunächst zum Schluss, dass in ihrem Fall zu Recht das Al-Qaïda/IS-Gesetz angewendet wurde, das noch bis Ende 2022 in Kraft steht. Zwar sieht das geltende Nachrichtendienstgesetz (NDG) in Artikel 74 ein entsprechendes Verbot der Unterstützung von Terrororganisationen vor. Indessen hat der Bundesrat in seiner Botschaft zu Artikel 74 NDG klar zum Ausdruck gebracht, dass dieser der Strafbestimmung des Al-

Qaïda/IS-Gesetzes nicht vorgehen soll, solange letzteres in Kraft ist. Ohnehin sehen Artikel 74 NDG und das Al-Qaïda/IS-Gesetz identische Strafbestimmungen vor.

Die Beschwerdeführerin kritisierte weiter, dass die Strafbestimmung von Artikel 2 Absatz 1 des Al-Qaïda/IS-Gesetzes für ihre Verurteilung nicht ausreichend bestimmt sei. Das Bundesgericht hat bereits in einem früheren Entscheid erwogen (Urteil [6B_948/2016](#), [Medienmitteilung vom 15. März 2017](#)), dass der Gesetzgeber mit der Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 des Al-Qaïda/IS-Gesetzes sämtliche Aktivitäten der Al-Qaïda, des IS und verwandter Organisationen in der Schweiz und im Ausland unter Strafe stellen wollte, ebenso wie alle Handlungen, die darauf abzielten, diese materiell oder personell zu unterstützen. Das mit Strafe bedrohte Verhalten sei insofern einzuschränken, als auf eine gewisse Tatnähe des Handelns zu den verbrecherischen Aktivitäten des IS abzustellen sei. Eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots sei nicht zu erkennen.

Daran ist weiterhin festzuhalten. Die Beschwerdeführerin lebte während mehrerer Monate in der Gemeinschaft und mit der finanziellen Unterstützung des IS, zunächst in einer nach Geschlechtern getrennten Unterkunft und danach in einer eigenen Wohnung mit ihrem Bruder. Dort übernahm sie die nach den Regeln des IS für eine Frau vorgesehene Rolle im Haus; sie bedeckte sich mit einer Vollverschleierung, war für den Haushalt und das Wohl ihres Bruders zuständig, unterrichtete Kinder in Englisch und nahm als Mitglied der Gesellschaft am Leben des IS teil. Die von der Rechtsprechung geforderte Tatnähe des Handelns zu den verbrecherischen Aktivitäten des IS ist damit gegeben. Zudem steht gemäss den verbindlichen Feststellungen des Obergerichts fest, dass sie die Reise im Wissen um die Gräueltaten des IS unternahm und es ihrem Willen entsprach, sich als Mitglied der Gesellschaft am Leben des IS zu beteiligen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 24. Mai 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B_120/2021](#) eingeben.